

# § 15 K-BPG Zulassungsstelle

K-BPG - Kärntner Bauproduktengesetz – K-BPG

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 19.11.2022

Das Österreichische Institut für Bautechnik ist mit der Wahrnehmung der Aufgaben als Zulassungsstelle für Bautechnische Zulassungen betraut.

In Kraft seit 01.07.2013 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)